

Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Watterdingen- Klarstellungssatzung Tengen-Watterdingen, Hinter Wiesen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 16.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Stadt Tengen stellt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB den Verlauf der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Watterdingen im Bereich „Hinter Wiesen“ klar. Die Satzung dient ausschließlich der rechtsverbindlichen Festlegung des bereits bestehenden Innenbereichs. Sie schafft kein neues Baurecht und erweitert den Innenbereich nicht.

§ 2 Räumlicher Gestaltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich ausschließlich aus dem Lageplan vom 16.07.2026. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Maßgeblich ist die zeichnerische Abgrenzung.

§ 3 Planungsrechtliche Wirkung

Innerhalb des festgelegten Bereichs richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach §10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt Tengen geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 04.09.2026

Selcuk Gök
Bürgermeister

